

ZBB 2008, 57

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1

Optionskosten als vergebliche Werbungskosten

BFH, Urt. v. 03.05.2007 – VI R 36/05 (FG München), BB 2007, 1825 = DB 2007, 1507 = NJW 2007, 3808

Amtliche Leitsätze:

1. Räumt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Aktienoptionen als Ertrag der Arbeit ein, sind damit zusammenhängende Aufwendungen des Arbeitnehmers erst im Jahr der Verschaffung der verbilligten Aktien zu berücksichtigen (Fortführung der Rechtsprechung im Senatsurteil BFHE 195, 395 = BStBl 2001 II, 689 = DStR 2001, 1341).
2. Verfällt das Opitonsrecht, sind die Optionskosten im Jahr des Verfalls als vergebliche Werbungskosten abziehbar.